

Beitragsregelung des Bundesverbandes

für **außerordentliche Mitglieder** gem. § 3 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes

1. **Außerordentliche Mitglieder** sind Träger von Einrichtungen und Diensten für den in § 2 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes genannten Personenkreis.

2. Höhe des Beitrages

Außerordentliche Mitglieder entrichten einen festen Grundbetrag von jährlich EUR 125,00. Zu dem Grundbetrag wird ein personalkostenabhängiger Beitrag in Höhe von 0,25 Prozent der jährlichen Bruttopersonalkosten erhoben. Personalkosten für Freiwilligendienstleistende (FSJ, BFD) müssen nicht berücksichtigt werden.

Der Höchstbeitrag des leistungsentgeltbezogenen Anteils beträgt im Jahr 2025

- EUR 3.000 bei Bruttopersonalkosten in einer Höhe bis EUR 5 Mio.
- EUR 4.000 bei Bruttopersonalkosten in einer Höhe ab EUR 5 Mio.
- EUR 5.000 bei Bruttopersonalkosten in einer Höhe ab EUR 10 Mio.

Ab 2026 erfolgt eine Anpassung der Höchstbeiträge nach der Grundlohnsummenveränderungsrate. Dabei wird der Höchstbetrag auf den jeweils vollen Euro gerundet.

Bei außerordentlichen Mitgliedern, deren Aufsichts- und Entscheidungsgremien mehrheitlich mit Vertretern von Mitgliedsorganisationen des Bundesverbandes besetzt sind oder deren Gesellschafteranteile mehrheitlich von Mitgliedsorganisationen des Bundesverbandes gehalten werden, kann der berechnete Beitrag eines außerordentlichen Mitglieds (Grundbetrag plus personalkostenabhängiger Beitrag) die Beitragszahlungen der ordentlichen Mitglieder um bis zu 50 Prozent des satzungsgemäßen Beitrags verringern.

3. Erhebungsgrundlage

Die Bemessung der Beitragshöhe erfolgt auf der Grundlage des Beitragsbescheids des Vorjahres der Berufsgenossenschaft. Der Bescheid wird auf Aufforderung dem bvkm vorgelegt. Wird der Bescheid nicht vorgelegt, wird der Beitrag nach einer Erinnerung mit Ankündigung und Fristsetzung auf den Höchstbetrag von EUR 5.000 festgesetzt.

4. Im Beitrittsjahr ist ein außerordentliches Mitglied von der Beitragszahlung befreit. Erfolgt der Beitritt im zweiten Halbjahr, dann ist im darauf folgenden Jahr lediglich der anteilige Beitrag zu zahlen. Weitere Beitragsermäßigungen sind nur auf besonderen schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Bundesverbandes im Benehmen mit dem jeweiligen Landesverband zu beschließen.
5. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu entrichten.

Die Beitragsregelung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

BEISPIELRECHNUNGEN

Außerordentliche Mitgliedsorganisation / Fall 1

Mitgliedsorganisation muss den errechneten Beitrag zahlen, da kein Höchstbeitrag erreicht wurde.

Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2025

Grundbetrag	€ 125,00
Bruttopersonalkosten	€ 700.000,00
davon 0,25%	€ 1.750,00
Höchstbeitrag	---
Gesamtbeitrag	€ 1.875,00

Außerordentliche Mitgliedsorganisation / Fall 2

Mitgliedsorganisation hat aufgrund höherer Bruttopersonalkosten den Höchstbeitrag erreicht, und muss diesen zahlen.

Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2025

Grundbetrag	€ 125,00
Bruttopersonalkosten	€ 3.500.000,00
davon 0,25%	€ 8.750,00
Höchstbeitrag bis € 5 Mio.	€ 3.000,00
Gesamtbeitrag	€ 3.000,00